



Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten.

[verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG](#)

Für Länder der Kategorie 1 müssen noch weitergehende Pflichten eingehalten werden, deshalb sind diese farblich hervorgehoben

Für Länder der Kategorien 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

Basis	Kategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO / FATF	1	High Risk Jurisdictions subject to a Call for Action		Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Kreditinstitute müssen auch ihre Korrespondenzbanken prüfen, ob diese auch die verstärkten Sorgfaltspflichten anwenden. Sämtliche Maßnahmen müssen auch von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland umgesetzt werden. Sämtliche Prüf- und Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Beachtung der Allgemeinverfügung der BaFin mit Meldepflicht aller Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Nordkorea und Iran für Verpflichtete unter Aufsicht der BaFin.
		Nordkorea	Demokratische Volksrepublik Nordkorea		
DVO	2	Jurisdictions under Increased Monitoring		Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung "under Increased Monitoring"	=> Mindestens verstärkte Kundensorgfaltspflichten gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat d.h. im Einzelnen: - Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners - über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante Transaktion - die geplante Verwendung der Vermögenswerte - Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen - Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen und Analysen - Darüberhinaus kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5a fordern
		Afghanistan Bahamas Barbados Botsuana Ghana Irak Jamaika Jemen Kambodscha Mauritius Mongolei Myanmar Nicaragua Pakistan Panama Simbabwe Syrien Trinidad Uganda Vanuatu	Trinidad & Tobago	Folgende Länder werden bei nächster Überarbeitung eventuell von der Liste gestrichen, bis dahin gelten die verstärkten Sorgfaltspflichten: Jemen und Uganda	
NRA	3	China Kanalinseln Karibische Inseln Malta Russland Türkei Zypern	Guernsey, Jersey, Isle of Man Cayman Islands, British Virgin I., Bermuda	Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalyse	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich
FATF	4	Albanien Island		Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force) Defizite festgestellt wurden	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (z.B. in Form von jährlicher Überprüfung der Kundenverbindung)
DVO in Vorb.	5	Amerikanisch Samoa Guam Libyen Nigeria Puerto Rico Samoa Saudi Arabien U.S. Virgin Islands		Länder unter Beobachtung; verschärfte Bedingungen möglicherweise zu erwarten	

Stand: **17.12.2020**

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2020/855 v. 07.05.2020 (gültig seit 01.10.2020)

BaFin RS 06/2020 (GW) vom 17.12.2020

FATF Informationsbericht v. 21.02.2020 und Erklärung vom 23.10.2020

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0855&from=EN>

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2020/rs_03-2020_laenderliste_gw.html

Hinweis:

Für Fragen steht Ihnen das Team der Kanzlei Boltze jederzeit gerne zur Verfügung.

T. +49 721 9896 380

info@geldwaeschebeauftragter.com



§ 15 GWG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren Anlage 1/2

Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP

2. **Drittstaat**

3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck

4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

1. Einholen folgender Informationen

- Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
- Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
- Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
- Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
- Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
- Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte

2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene

3. Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch

- Häufigere und intensivere Kontrollen
- Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU

2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung

3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen

4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen

5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen

Hinweis:

Für Fragen steht Ihnen das Team der Kanzlei Boltze jederzeit gerne zur Verfügung.

T. +49 721 9896 380

info@geldwaeschebeauftragter.com